

Zwischen der Stadt Worms und dem früheren Landkreis Worms (jetzt Landkreis Alzey-Worms) besteht eine "Vereinbarung über die Mitbenutzung der von der Stadt Worms betriebenen Berufsschulen durch den Landkreis Worms" vom 18.09.1963.

Da nach § 16 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen an das neue Recht anzupassen sind, wird die Vereinbarung vom 18.09.1963 abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Worms, vertreten durch ihren Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch seinen Landrat

über die Mitbenutzung der von der Stadt Worms betriebenen Berufsschulen durch den Landkreis Alzey-Worms.

§ 1

Die Stadt Worms unterhält als Schulträger im Sinne des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG) vom 06. November 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 18. Dez. 1981 (GVBl. S. 331) folgende berufsbildenden Schulen (BBS):

- | | |
|------------|---|
| 1. BBS I | - Technik - Worms, von-Steuben-Straße 31 |
| 2. BBS II | - Hauswirtschaft - Worms, von-Steuben-Straße 31 |
| 3. BBS III | - Wirtschaft - Worms, Andreasring 5 |

§ 2

Die Stadt Worms räumt dem Landkreis Alzey-Worms zum Zwecke der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht als Schulträger das Recht der Mitbenutzung (gemäß Organisationsverfügung der Schulbehörde in Neustadt vom 04.12.1980, Az.: 201-51 209) ein.

§ 3

Der Landkreis leistet für jeden seiner Schüler einen anteiligen Unkostenbeitrag aus dem Gesamtzuschuß, den die Stadt Worms für die Berufsschulen aufwenden muß. Maßgebend für die Berechnung ist das jeweilige Ergebnis der Haushaltsrechnung des Verwaltungshaushaltes der Stadt Worms für das Rechnungsjahr, in das der Stichtag für die Zahlung fällt.

Hierbei werden als reine Verwaltungskosten dem Rechnungsergebnis 3 % (i. W. drei vom Hundert) der Gesamtausgaben zugeschlagen, solange dieser Aufwand im Haushaltsplan der Stadt Worms nicht als besonderer Posten angesetzt ist.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt -vorbehaltlich der Genehmigung durch die Schulbehörde- mit dem 01.01.1983 in Kraft und kann von den unterzeichnenden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.08. (Ende jeden Schuljahres) gekündigt werden.

§ 5

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Worms, den 13.01.1984

Für die Stadt Worms

Neuß

Oberbürgermeister

Alzey, den 31.01.1984

Für die Kreisverwaltung

Rein

Landrat